

Gründerinnen der Wohlfahrtsschulen etablierten Einrichtungen wieder (vgl. Kruse 2008, S. 39 f.). Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten kam die Sozialarbeit zum Stillstand. Die Wohlfahrtspflege wurde vielmehr zur Volkspflege. Die Lehrpläne der Frauenschulen wurden zugunsten einer nationalsozialistischen Rassen- und Gesinnungspflege ersetzt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg musste die Ausbildung unter den widrigsten Umständen aufgebaut werden. Dabei wurde versucht, an die alten Strukturen vor 1933 anzuknüpfen. Gleichzeitig fand eine Übernahme von Konzepten und Methoden aus England und den USA statt (vgl. Schilling/Klus 2018, S. 64 ff.). Die zweijährigen Fachschulen wurden wieder ins Leben gerufen und ab den 1960er-Jahren zu Höheren Fachschulen umgewandelt. Damit einher ging, dass die Bezeichnung der Wohlfahrtspflegerin durch die Berufsbezeichnung »Sozialarbeiter\*in« abgelöst wurde.

Ein weiterer Meilenstein wurde 1971 erreicht, als die Anhebung der Ausbildung von Höheren Fachschulen zu Fachhochschulen erfolgte. Damit wurde sie in den tertiären Bildungsbereich übernommen. Von nun an konnten die Fächer Sozialarbeit und Sozialpädagogik als Fachhochschulstudiengänge mit Diplomabschluss studiert werden. Allerdings fehlte es noch an einschlägigem Lehrpersonal. Dieses äußerte sich darin, dass überwiegend ein Fächerstudium angeboten wurde, in dem die Sozialarbeit/Sozialpädagogik nur eine untergeordnete Rolle spielte. Die Fächer wurden von Bezugswissenschaftler\*innen mit Inhalt gefüllt. Nach wie vor bestand ebenfalls ein enger Bezug der Sozialen Arbeit zu harten Problembereichen wie Sucht, Obdachlosigkeit, Psychiatrie, während die Sozialpädagogik in enger Verbindung zu Erziehungsaufgaben stand. Erst in den 1980ern weichten die Grenzen immer mehr auf, sodass sich beide Studiengänge mehr und mehr zu Studiengängen Sozialwesen bzw. Soziale Arbeit zusammenschlossen.

Seit den 1990er-Jahren setzte sich allmählich die Forderung nach und die terminologische Verwendung der Bezeichnung »Wissenschaft der Sozialen Arbeit« durch. Es dauerte noch weitere neun Jahre bis die Hochschulrektorenkonferenz und die Kultusministerkonferenz im Jahr 2001 eine Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit erließen und damit deutlich zur Verwissenschaftlichung der Disziplin beitrugen. Es wurde nicht nur die Vereinheitlichung des Studienganges Soziale Arbeit gefordert, sondern die Soziale Arbeit wurde erstmals als Wissenschaft bezeichnet:

»Die Prüfungsgebiete folgen nicht der Gliederung der üblichen Wissenschaftsdisziplinen [...], sondern gehen davon aus, dass die heute der Sozialen Arbeit zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse/Theorien

und Methoden unter dem Begriff einer Wissenschaft der Sozialen Arbeit zusammengefasst werden können [...]« (Hochschulrektorenkonferenz/Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland 2001, S. 49)

## 2.2 Bezugswissenschaften im Studium

Weil die Soziale Arbeit in sich inter- und transdisziplinär angelegt ist, wird sie erst mithilfe ihrer Bezugswissenschaften zu einer eigenständigen Disziplin. Sie verfügt über kein Alleinstellungsmerkmal. Theoretisch wird die Inter- und Transdisziplinarität insbesondere von Heiko Kleve, Albert Mühlum, Konrad Maier und Tilly Miller vertreten. Nach Kleve (2009, S. 154 ff.) ist die Wissenschaft der Sozialen Arbeit nur mehrdeutig als »Koordinationswissenschaft« für interdisziplinäre Zugänge zu sozialen Problemen vorstellbar. Dabei geht es aber weniger darum, dass sich die Soziale Arbeit aus Beiträgen und Sammlungen anderer Disziplinen speist, sondern vielmehr ist von Bedeutung, dass sie je nach Bedarf hierauf zurückgreifen und formulieren kann, welchen Input sie von ihren Bezugswissenschaften benötigt. Miller (2011, S. 243) geht noch einen Schritt weiter. Für sie ist die Soziale Arbeit nur als eine junge Wissenschaftsdisziplin mit transdisziplinärer Ausrichtung vorstellbar.

Da das Studium für die berufliche Praxis ausbildet, kommt den Bezugswissenschaften eine hohe Bedeutung zu. Mit Bezugswissenschaften sind solche Wissenschaften gemeint, die einen gemeinsamen Bezug haben, z. B. weil sich Teile der jeweiligen Gegenstandsbereiche überschneiden, die Fragestellungen komplementär sind oder die Erkenntnisinteressen übereinstimmen. Die Beziehungen zwischen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften kann generell mit den Begriffen »Multidisziplinarität«, »Interdisziplinarität« und »Transdisziplinarität« beschrieben werden. Die Präfixe »post« und »trans« boomen derzeit in der sozialwissenschaftlichen Literatur.

Zur Gruppe der Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit gehören sowohl die Disziplinen Soziologie, Ethik, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Psychologie, Biologie, Medizin, Ökonomie und Politikwissenschaft als auch die Fachrichtungen Geschichte, Philosophie und Theologie. Silvia Staub-Bernasconi (2007, S. 246) stellte bereits fest, dass es kein soziales Problem gebe, das nur mit Bezug auf eine einzelne Disziplin beschrieben und erklärt werden kann. Es ist notwendig, dass die Soziale Arbeit sich ihrer gemeinsamen strukturellen Kopplungen bewusst ist, denn erst dort, wo ihre eigenen Grenzen anfangen, kommen andere Disziplinen ins Spiel. Zum Verdeutlichen eignet sich das biopsychosoziale Gesundheitsverständnis in der Sozialarbeitspraxis am Beispiel der

Sozialpsychiatrie. Professionelle Helfer\*innen legen ihren Fokus auf die soziale Dimension psychischer Störung unter Beachtung psychobiologischer Aspekte und arbeiten mit weiteren Disziplinen wie Medizin und Psychologie zusammen.

Aufgrund der inhaltlichen Dichte und Relevanz für die Beziehungsarbeit werden zunächst die Bezugswissenschaften Sozial- und Berufsethik sowie Pädagogik vertieft, um in einem anschließenden Kapitel auf die Bezugswissenschaft Psychologie einzugehen.

## Sozial- und Berufsethik

Soziale Arbeit hat einen engen Bezug zur Ethik. Dies wird vor allem beim methodischen Handeln deutlich. Denn die Praxis Sozialer Arbeit ist seit ihrer Entstehung zumeist an bürgerlichen Moralvorstellungen orientiert. Aufgrund des lebensweltlichen Bezuges ist das Hinterfragen eigener Moralvorstellungen sowie der in Institutionen gelebten Normvorstellungen elementar (vgl. Walter 2017, S. 65). Dafür greift die Soziale Arbeit sowohl auf die Sozial- als auch auf die Berufsethik zurück.

Bei der *Sozialethik* handelt es sich um eine Ergänzung der Ethik, die sich mit Fragen, die das Miteinander betreffen, befasst. Es geht um die Klärung, inwiefern Menschen, Institutionen, Kommunen und Länder Verantwortung für ihre Mitmenschen haben und wie sie Gerechtigkeit herstellen können. D. h. die ethische Normierung von Handlungen steht im Vordergrund, sofern sie sich institutionell verankert hat.

Hingegen bezieht sich die *Berufsethik* darauf, wie mit ethischen Fragen in sozialen Einrichtungen umgegangen wird, in denen das Handeln der professionellen Helfer\*innen abläuft (vgl. Schmid Noerr 2012, o. S.). Weil es weder eine spezifische Ethik der Sozialen Arbeit noch konkrete sozialarbeiterische Werte und Normen gibt, können sich Sozialarbeitende an den gültigen Werte- und Normensetzungen für das menschliche Zusammenleben und für zwischenmenschliche Beziehungen orientieren. Die International Federation of Social Work (IFWS) gibt hierfür einen Orientierungsrahmen. Sie benennt die Prinzipien soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und Achtung der Vielfalt als Grundlage der Sozialen Arbeit. Aber nicht nur auf internationaler Ebene wird die Ethik als Bestandteil der Sozialen Arbeit hervorgehoben, sondern auch im nationalen Kontext. Hier ist vor allem die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit zu nennen, die sich im Rahmen des Kerncurriculums für Soziale Arbeit mit (berufs)ethischen Themen beschäftigt (vgl. DGSA 2016).

Auch in sozialarbeitswissenschaftlichen Theorien spielt die Ethik eine Rolle. Beispielsweise versteht Silvia Staub-Bernasconi Soziale Arbeit als eine

Menschenrechtsprofession. Dabei bewegen sich Sozialarbeitende stets in einem Spannungsfeld, dem sogenannten »Doppelten Mandat«. Der Begriff »Mandat« stammt aus dem Lateinischen und versteht sich als Auftrag, Weisung oder Vollmacht. Dies bedeutet, dass Sozialarbeitende zum einen staatlichen Interessen dienen und somit auch eine Kontrollfunktion einnehmen. Denn der Staat ist in der Regel Auftraggeber für die sozialarbeiterische Hilfe. Der Spielraum für Entscheidungen ist somit nicht beliebig, weil er eben an gesetzliche Normen sowie gesellschaftliche Normvorstellungen gebunden ist. Dieses setzt eine gewisse Sensibilität aufseiten der Sozialarbeitenden für eine angemessene und gerechte Entscheidung voraus, die ethisch zu vertreten ist. Neben dem staatlichen Mandat sind Sozialarbeitende zum anderen ihren Adressat\*innen verpflichtet. Hierbei handelt es sich zugleich um das zweite Mandat der Sozialen Arbeit. Es geht darum, gemeinsam mit den betreffenden Personen einen für sie gelingenden Alltag herzustellen und beizubehalten sowie sie gesellschaftlich, unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen, zu integrieren.

Was damit in der Praxis gemeint ist, zeigt folgendes Beispiel aus dem Handlungsfeld des Ambulant Betreuten Wohnens. Hier kommt es immer wieder vor, dass Nutzer\*innen suizidal sind. Aufgrund der oftmals langjährigen Betreuungstätigkeit kann in der Regel von einem intensiven Vertrauensverhältnis ausgegangen werden. Dennoch reagieren die Menschen in akuten instabilen Phasen sehr unterschiedlich. Während ein Teil der Adressat\*innen sich in solchen Situationen sicherlich zurückziehen wird, öffnet sich ein anderer Teil seinen Betreuungspersonen gegenüber und gibt somit Einblicke in seine Gefühls- und Gedankenwelt. Häufig ist bei Gesprächen über Suizidgedanken die Angst vor einer Klinikeinweisung sehr groß. Denn bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung kann es zu einer Einweisung in die Psychiatrie gegen den Willen der betreffenden Person kommen. An dieser Stelle befindet sich der\*die Sozialarbeiter\*in in einer »Zwickmühle«: Zum einen soll das Vertrauensverhältnis gewahrt bleiben, zum anderen besteht die Pflicht, zumindest beim Sozialpsychiatrischen Dienst, die Information über den krisenhaften psychischen Zustand der betreffenden Person weiterzugeben.



Reflektieren Sie Ihre bisherigen praktischen Erfahrungen:

- Fallen Ihnen Beispiele ein, wo Sie sich im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle bewegt haben?
- Wie haben Sie zu einer Klärung gefunden?
- Mit welchem Ergebnis?

Das Doppelmandat wurde durch ein drittes Mandat erweitert. Vor allem Staub-Bernasconi (2007, S. 200) hat auf die Notwendigkeit der Wissenschaftsbasierung der professionellen Praxis sowie eines Ethikkodexes hingewiesen. Denn oftmals bleiben die wissenschaftlichen Ansprüche oder professionsethischen Grundsätze von Sozialarbeitenden hinter den in einer Einrichtung gewünschten oder geforderten Arbeitsweisen, z. B. aufgrund von wirtschaftlichen Zwängen oder politischen Entscheidungen, zurück.

Mit Wissenschaftsbasierung ist gemeint, dass sich die in der Praxis tätigen Helfer\*innen theoretischer Wissensbestände bedienen, um sich ihre Arbeitspraxis erklären und Arbeitshypothesen aufstellen zu können. Es wird also erwartet, dass Sozialarbeitende in der Lage sind, theoretische Kenntnisse in die Praxis zu transformieren. Alltagstheorien und eigene Intuitionen sollen durch wissenschaftliche Theorien bzw. Erkenntnisse überprüft sowie hinterfragt und ggf. korrigiert werden.

Ein Berufskodex dient nach Beat Schmocker (2011, S. 8) sowohl als Orientierung und Argumentierung als auch zur Begründung von Handlungsentscheidungen. Die Geschichte hat bereits gezeigt, dass auch die Soziale Arbeit nicht frei von wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Interessen ist. Ein von externen Einflüssen unabhängiger Ethikkodex kann zwar auch verletzt werden, ist aber, aufgrund der besonderen Stellung von Sozialarbeitenden, unabdingbar. So findet die praktische Tätigkeit überwiegend in der Lebenswelt von Adressat\*innen statt und greift in demokratisch-rechtliche Verhältnisse ein, um bestimmte Handlungen oder Maßnahmen durchführen zu können. Die Notwendigkeit einer professionsethischen Begründung von Interventionen zeigt sich besonders deutlich in hierarchischen machterfüllten Arbeitsfeldern, wie es zum Beispiel beim Jobcenter oder beim Allgemeinen Sozialen Dienst der Fall ist. Dieses spiegelt sich auch im Ethikkodex der internationalen und nationalen Vereinigungen wider. Hier werden vor allem die Menschenrechte mit Fokus auf soziale Gerechtigkeit festgehalten.

Das Tripelmandat setzt ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit der eigenen Tätigkeit aufseiten der Praktiker\*innen voraus, denn sie müssen sowohl das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle reflektieren als auch einen Bezug zu theoretischen Wissensbeständen und geltenden professionsethischen Werten herstellen. Supervisionen, kollegiale Fallgespräche, Teambesprechungen und andere reflexive Gesprächsmethoden haben nicht zuletzt aus diesen Gründen eine lange Tradition in der Sozialen Arbeit.